

BESCHLUSSVORLAGE V0913/22 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Referat für Recht, Sicherheit und Ordnung
	Kostenstelle (UA)	0231
	Amtsleiter/in	Müller, Dirk
	Telefon	3 05-14 00
	Telefax	3 05-14 09
E-Mail	rechtsreferat@ingolstadt.de	
Datum	02.11.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	30.11.2022	Vorberatung	
Stadtrat	08.12.2022	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Satzungsänderungen im Referat III wegen Einführung des § 2b UStG
(Referent: Herr Müller)

Antrag:

1. Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird entsprechend der Anlage 1 geändert.
2. Die Verordnung über die Parkgebühren in Ingolstadt (Parkgebührenordnung) wird entsprechend der Anlage 2 geändert.
3. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Ingolstadt (Friedhofsgebührensatzung) wird entsprechend der Anlage 3 geändert.
4. Die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ingolstadt (Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung) wird entsprechend der Anlage 4 geändert.

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:

Kurzvortrag:

Im Jahressteueränderungsgesetz 2015 wurde die Einführung des § 2b UStG beschlossen. Dadurch wurde die Umsatzsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt. Nach Ablauf der verlängerten Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 tritt diese Regelung zum 01.01.2023 in Kraft. Durch diesen neuen Paragraphen ändert sich das Umsatzsteuergesetz dahingehend, dass juristische Personen des öffentlichen Rechtes für einige Leistungen die Umsatzsteuer abführen müssen. Das betrifft insbesondere Leistungen der städtischen Ämter, die diese auf Basis einer Satzung bzw. einer Benutzungs- und Entgeltregelung ausführen.

Daher müssen diese zwingend auf den aktuellen steuerlichen Sachstand angepasst werden und folglich im Rahmen einer Vorberatung in den entsprechenden Fachausschüsse bzw. zur Entscheidung im Stadtrat angehört werden.

Aufgrund der Gültigkeit des § 2b UStG ab dem 01.01.2023 muss der Sitzungslauf möglichst im Jahr 2022 abgeschlossen werden. Andernfalls kann nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden, dass die Stadt Ingolstadt keine Steuerverkürzung begeht. Die Folge wären etwaige Haftungsansprüche des Finanzamtes gegenüber der Stadt Ingolstadt.

Im Referat III betrifft die Änderung folgende Satzungen:

- Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Anlage 1)
- Verordnung über die Parkgebühren in Ingolstadt (Parkgebührenordnung) (Anlage 2)
- Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Ingolstadt (Friedhofsgebührensatzung) (Anlage 3)
- Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ingolstadt (Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung) (Anlage 4)